

Gemeinde Fischbachau
Landkreis Miesbach

**Ortsabrundungssatzung Nr. 10 „Hammer, Auwiesstraße“
Gemarkung Fischbachau**

1. Änderung

Begründung

1. Anlass und Erläuterung der Änderung

Am nördlichen Rand des Satzungsgebietes verläuft der „Moosgraben“. Der Graben entspringt auf den Feuchtf Flächen Fl.Nrn. 2151/7 bzw. 2126 Gmkg. Fischbachau, er verläuft durch das Siedlungsgebiet „Aumoos“ und Hammer, dabei auch an der nördlichen Grenze des Satzungsgebietes der Ortsabrundungssatzung „Hammer, Auwiesstraße“. Beim Moosgraben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung, für dessen Unterhalt die Gemeinde Fischbachau zuständig ist.

Aufgrund der verstärkt auftretenden Starkniederschläge ist es zur Abwendung von Gefahren durch das über die Ufer treten des Baches notwendig, regelmäßigen Gewässerunterhalt durchzuführen. Ebenfalls ist es notwendig möglichst ungehinderten Wasserdurchfluss zu gewährleisten.

Aufgrund der Festsetzung eines 5 m breiten Pflanzstreifens entlang des Moosgrabens in der Satzung „Hammer, Auwiesstraße“ sind notwendige Unterhaltsarbeiten nicht möglich. Durch eine Bepflanzung wird ein weitgehend ungehinderter Hochwasserabfluss im Moosgraben stark behindert.

Eine Änderung der Festsetzungen in Nr. 4. Grünordnung 4.1 ist daher notwendig und geboten. Zukünftig ist ein Streifen von mind. 3 m zum Moosgraben von einer Bepflanzung frei zu halten.

2. Planungsgrundlagen

Ortsabrundungssatzung „Hammer, Auwiesstraße“

Der Bauausschuss der Gemeinde Fischbachau hat den Beschluss zu dieser Änderung der Satzung am 16.07.2020 gefasst.

3. Auswirkungen und Verfahren

Die Grundlagen der Planung werden durch diese Satzungsänderung nicht berührt.

Diese 1. Änderung der Satzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Durch die Satzungsänderung sind keine negativen Auswirkungen für das Baugebiet selbst und die nähere Umgebung zu erwarten. Unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 3 BauGB ist keine Umweltprüfung durchzuführen.

Fischbachau, 23.09.2020



Johannes Lohwasser